

Verordnung

Lärm und Gesundheitsschutz

der Gemeindevertretung Kaprun, beschlossen in der Sitzung am 16. Juli 1991 womit für die Gemeinde Kaprun aufgrund der Bestimmungen des § 62 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl. 56, idgF zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet wird:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belastigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftrechtliche, baurechtliche Regelung). Weiters ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 3

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
2. Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 5

1. Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen;
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
 - c) Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 6

1. Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte, dürfen in der Mittagszeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
2. Ebenso sind andere lärm erzeugende Tätigkeiten, wie das Klopfen von Teppichen, Decken etc. außerhalb von geschlossenen Wohnungen in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten untersagt.

3. Übermäßig lärm erzeugende Bautätigkeiten dürfen nicht vor 08.00 und nach 20.00 Uhr durchgeführt werden.
4. Sämtliche lärm erzeugende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.
5. Ausnahmen von den in Abs. 3 und 4 angeführten Verboten kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag erteilen

§ 7

1. In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungsräumen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
2. Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 22.00 bis 09.00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
3. Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 2 ausgesprochenen Verbot eine schriftliche Ausnahmegewilligung für jeweils einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 8

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 9

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- a) das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten;
- b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstiges Verpackungsmaterial im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- c) das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks;
- d) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen;
- e) das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Dohlen, sofern dadurch an den Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen sowie sanitäre Missstände (Rattenplage) auftreten.
- f) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege etc.) von öffentlichen oder allgemeinzugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 10

1. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. Art. VII EGVG 1950 bestraft.
2. Personen, die den Vorschriften des § 9 zuwiderhandeln, sind, abgesehen von der Straffolge, zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 11

Diese Verordnung ist mit August 1991 in Kraft getreten.